

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

05.07.2021

Geschäftszeichen:

III 65-1.19.17-279/20

Zulassungsnummer:

Z-19.17-2215

Geltungsdauer

vom: **8. Juli 2021**

bis: **8. Juli 2026**

Antragsteller:

Kolektor Insulation GmbH

Max-Planck-Straße 23

70736 Fellbach

Zulassungsgegenstand:

Zubehörteile für die feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Missel BSM-GuKu"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.17-2215 vom 8. Juli 2016.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottungen "System Missel BSM-GuKu":

- textile Manschetten "BSM-GuKu" bzw. "BSM-GuKu XL"
- textile Ummantelung in diversen Ausführungen, "Brandschutz-Dämm-Manschette..."
- Einbausatz aus textiler Manschette und textiler Ummantelung

1.2 Verwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für feuerwiderstandsfähige Abschottungen "System Missel BSM-GuKu" gemäß allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2552 geeignet.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Allgemeines

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

2.1.2 Textile Manschetten "BSM-GuKu" und "BSM-GuKu XL"

2.1.2.1 Die textilen Manschetten, "BSM-GuKu" bzw. "BSM-GuKu XL" genannt, bestehen aus einer textilen Ummantelung mit zwei Schlauchschellen sowie aus einer Brandschutzeinlage.

2.1.2.2 Die textile Ummantelung¹ besteht aus einem 5 mm dicken Brandschutzvlies, das auf einer Seite mit einer sog. Gleitfolie aus HDPE und auf der anderen Seite mit einer Gittergewebefolie aus HDPE/LDPE-Verbund (HDPE - High Density Polyethylen = Polyethylen hoher Dichte; LDPE - Low Density Polyethylen = Polyethylen niedriger Dichte) versehen ist. Die Folien der Ummantelung sind miteinander versäumt. Die Ummantelung besitzt einen aufgenähten Klettverschluss. Die Ummantelung ist über den Umfang verteilt (bei verschlossenem Klettverschluss) an vier Stellen mit Raffungen versehen, durch die die Schlauchschellen führen.

2.1.2.3 Die 9 mm breiten Schlauchschellen¹ bestehen aus Stahl und sind mit einem Schneckenengewinde ausgerüstet (s. Anlage 1).

2.1.2.4 Die Brandschutzeinlage besteht aus einem dämmschichtbildenden Baustoff¹.

2.1.2.5 Die Abmessungen der textilen Ummantelung mit Schlauchschellen und Brandschutzeinlage müssen den Angaben auf der Anlage 1 entsprechen.

2.1.3 Textile Ummantelung "Brandschutz-Dämm-Manschette..."

2.1.3.1 Die textile Ummantelung, "Brandschutz-Dämm-Manschette..." genannt, besteht aus einem Brandschutzvlies, das auf einer Seite mit einer sog. Gleitfolie aus HDPE und auf der anderen Seite mit einer Gittergewebefolie aus HDPE/LDPE-Verbund versehen ist. Die Folien der Ummantelung sind miteinander versäumt. Die Ummantelung besitzt einen aufgenähten Klettverschluss.

2.1.3.2 Die "Brandschutz-Dämm-Manschette..." hat folgende Ausführungen (Formbeschreibung gilt bei verschlossenem Klettverschluss):

- für die Anordnung an geraden Rohren: zylinderförmig, innerer Querschnitt entsprechend dem Außenquerschnitt des zu ummantelnden Rohres, Abmessungen für

¹ Aufbau und Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

- "Brandschutz-Dämm-Manschette für gerades Rohr 150": Dicke des Brandschutzvlieses: 5 ± 1 mm, Länge ≥ 150 mm,
- "Brandschutz-Dämm-Manschette für gerades Rohr 300": Dicke des Brandschutzvlieses: $14,5 \pm 1$ mm, Länge ≥ 300 mm,
- "Brandschutz-Dämm-Manschette für gerades Rohr 445": Dicke des Brandschutzvlieses: $14,5 \pm 1$ mm, Länge ≥ 445 mm,
- "Brandschutz-Dämm-Manschette für gerades Rohr 700": Dicke des Brandschutzvlieses: $14,5 \pm 1$ mm, Länge ≥ 700 mm,
- für die Anordnung über Spannverbindern: "Brandschutz-Dämm-Manschette für Spannverbinder", zylinderförmig, Länge entsprechend der Länge des Spannverbinders mit einem beidseitig 5 mm langen Überstand (die "Brandschutz-Dämm-Manschette für Spannverbinder" muss die "Brandschutz-Dämm-Manschetten für gerades Rohr" bzw. die "Brandschutz-Dämm-Manschette für Abzweige" nach dem Einbau jeweils um 5 mm überlappen), innerer Querschnitt entsprechend dem Außenquerschnitt des Spannverbinders; Dicke des Brandschutzvlieses: 5 ± 1 mm.
- Für die Anordnung über Guss-Formteilen: "Brandschutz-Dämm-Manschette für Abzweig", Form entsprechend eines Rohrabzweig-Formteils, innerer Querschnitt im Bereich der Hauptleitung entsprechend dem Außenquerschnitt des zu ummantelnden Rohres und im Bereich des Abzweigs entsprechend dem Außenquerschnitt des Rohrstutzens für die Abzweingleitung; Länge entlang der Hauptleitung: 300 mm, entlang der Anschlussleitung so, dass der Rohrstutzen bis zur anzuordnenden textilen Manschette gemäß Abschnitt 2.1.2 ummantelt ist; Dicke des Brandschutzvlieses: $14,5 \pm 1,5$ mm.

2.1.4 Einbausatz

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3 dürfen auch als Einbausatz hergestellt und vertrieben werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung sind die Angaben des Abschnitts 2.1 zu beachten.

Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Änderungen zum Herstellverfahren bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

2.2.2 Kennzeichnung

Jede textile Manschette "BSM-GuKu" bzw. "BSM-GuKu XL" gemäß Abschnitt 2.1.2 und jede textile Ummantelung "Brandschutz-Dämm-Manschette..." gemäß Abschnitt 2.1.3 nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein sowie jede Verpackung des Einbausatzes gemäß Abschnitt 2.1.4 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede textile Manschette und ggf. jede dazugehörige Verpackung bzw. jede Verpackung des Einbausatzes muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- textile Manschette "BSM-GuKu" bzw. "BSM-GuKu XL" bzw. textile Ummantelung "Brandschutz-Dämm-Manschette..." bzw. Einbausatz für feuerwiderstandsfähige Abschottung "Missel System BSM-GuKu"
(jeweils mit Kennzeichnung für die Größe und ggf. Anwendung)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-2215

- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf der textilen Manschette bzw. textilen Ummantelung bzw. der Verpackung des Einbausatzes zu befestigen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der textilen Manschetten nach Abschnitt 2.1.2, der textilen Ummantelung nach Abschnitt 2.1.3 und des Einbausatzes nach Abschnitt 2.1.4 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach Abschnitt 2.3.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen der textilen Manschetten und der textilen Ummantelungen sowie der Brandschutzeinlagen mindestens einmal pro 1.000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.
- Prüfung, dass für die Herstellung der textilen Manschetten und der textilen Ummantelungen ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.
- Prüfung der Vollständigkeit des Einbausatzes nach Abschnitt 2.1.4.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der textilen Manschette nach Abschnitt 2.1.2, der textilen Ummantelung nach Abschnitt 2.1.3 und des Einbausatzes nach Abschnitt 2.1.4 ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der textilen Manschetten durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.2 für die textilen Manschetten festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

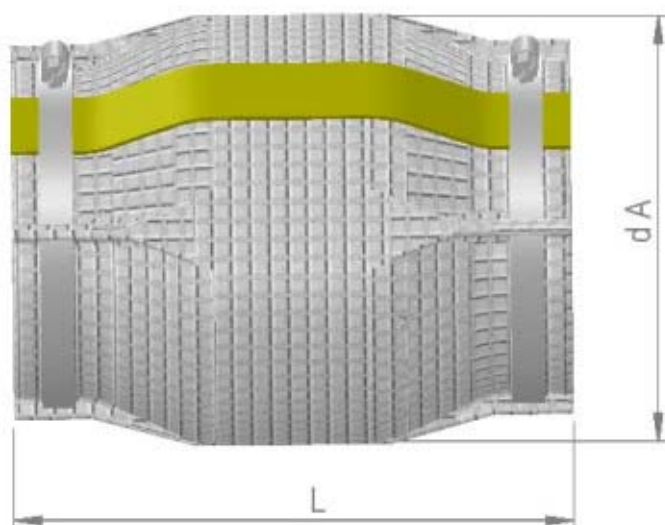
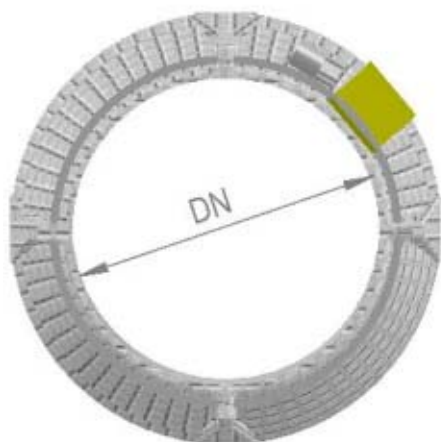
Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen und Beschaffenheit der textilen Manschetten, ihrer textilen Ummantelungen und ihrer Brandschutzeinlagen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der textilen Manschetten verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Bauprodukte/Einbausätze nach den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.4.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Manuela Bernholz
Referatsleiterin

Beglaubigt
Meske-Dallal

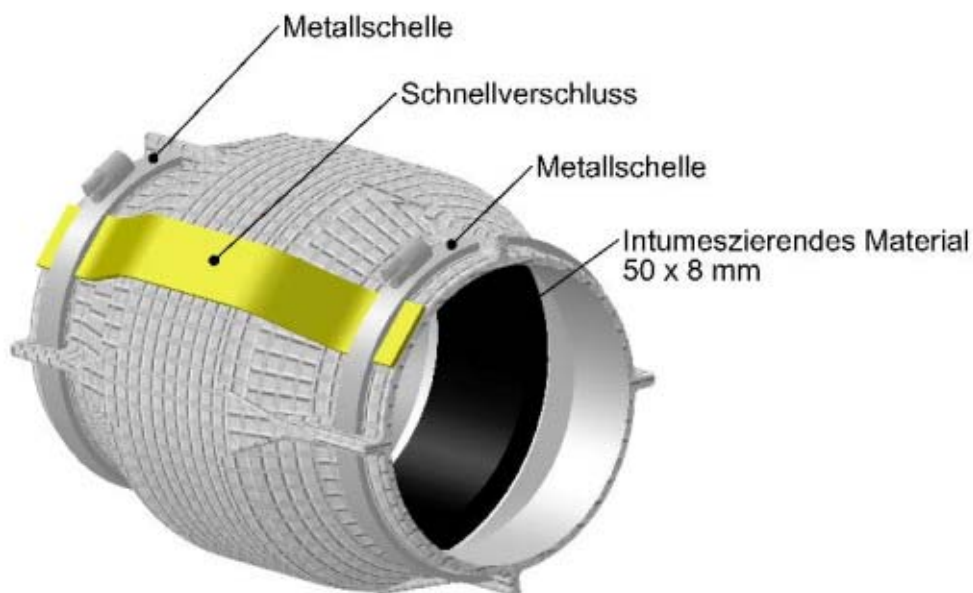


DN	Rohraußen- durchmesser ¹ (mm)	Außendurch- messer dA (mm)	Länge GuKu Standard ² L (mm)	Länge GuKu XL ³ L (mm)
50	58	100 ± 5	160 ± 20	210 ± 20
70	78	120 ± 5	180 ± 20	230 ± 20
80	83	120 ± 5	180 ± 20	230 ± 20
100	110	150 ± 5	200 ± 20	250 ± 20
122	135	175 ± 5	220 ± 20	270 ± 20

¹ Abzweigstutzen Gussrohr = Außendurchmesser Kunststoffrohr

² für Verwendung über Konfix-Verbinder

³ für Verwendung über Dallmer-Verbinder

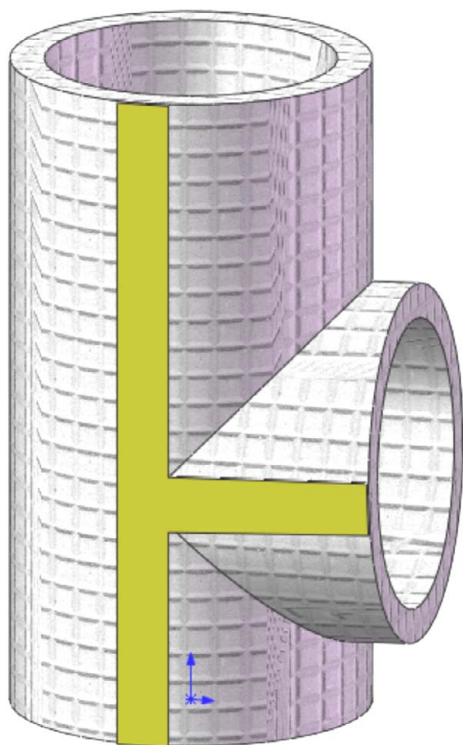


Zubehörteile für die feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Missel BSM-GuKu"

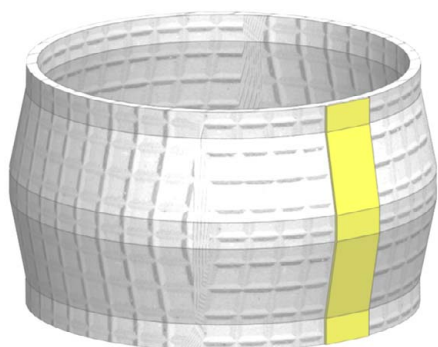
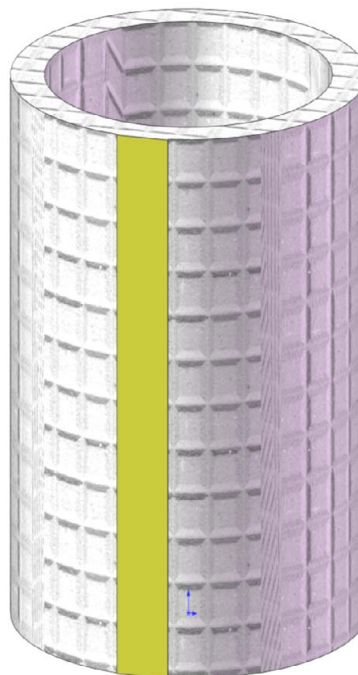
Abmessungen der textilen Manschetten "BSM-GuKu" und "BSM-GuKu XL"

Anlage 1

"Brandschutz-Dämm-Manschette für
Abzweig";
Abmessungen gemäß Abschnitt 2.1.3.2



"Brandschutz-Dämm-Manschette für
gerades Rohr...";
Dicke und Länge gemäß Abschnitt 2.1.3.2



"Brandschutz-Dämm-Manschette für
Spannverbinder";
Abmessungen gemäß Abschnitt 2.1.3.2

Zubehörteile für die feuerwiderstandsfähige Abschottung "System Missel BSM-GuKu"

Abmessungen der textilen Ummantelung "Brandschutz-Dämm-Manschette..."

Anlage 2